

BEKANNTMACHUNG

Auf Antrag der Kieswerk Himmerich GmbH, Schleidener Aue 3, 52525 Heinsberg, hat der Kreis Heinsberg mit Änderungsbescheid vom 09.03.2026 eine Genehmigung gemäß § 3 Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG) für die Erweiterung der Abgrabung um ca. 29 ha auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird die Zulassungsentscheidung nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

Inhalt des Bescheides

1. Die Genehmigung zur Erweiterung der Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand, Kies und Lehm auf den Grundstücken im Stadtgebiet Heinsberg, Gemarkung Randerath, Flur 5, Flurstücke 200 und 249 tlw., Flur 6, Flurstücke 154 tlw., 155, 179 tlw., 185 tlw., 192, 193, 194, 196, 197, 199, 201 und 202 sowie Flur 8, Flurstücke 419 tlw., 420 tlw., 421 tlw., 541 tlw., 566 tlw., 568 tlw. und 659 tlw. wird gemäß §§ 3, 7 und 8 AbgrG erteilt.
2. Der Bescheid ergeht unter Nebenbestimmungen.

Auslegung des Bescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich der Nebenbestimmungen, der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie der dazugehörigen Anlagen wird in der Zeit

vom 18. Juni 2026 bis einschließlich 01.07.2026

bei folgenden Behörden wie folgt zur Einsichtnahme ausgelegt:

Bürgermeister der Stadt Heinsberg,

im Rathaus, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 604, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
montags	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen,

im Rathaus, Infopoint am Haupteingang, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bürgermeister der Stadt Hückelhoven,

im Rathaus, Amt für Stadtplanung, Zimmer 3.15, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
montags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Gemäß § 27 a VwVfG NRW sind sowohl die Bekanntmachung als auch die oben genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Heinsberg <http://www.kreis-heinsberg.de> veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Unterlagen über das zentrale UVP-Portal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Hinweis

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

_____, _____

Stadt _____

Der Bürgermeister